

Ehebruch

§ 172

(1) *Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.*

(2) *Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.*

Anm.: § 172 ist durch § 8 der VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849) gegenstandslos geworden.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

VERBRECHEN UND VERGEHEN
WIDER DIE SITTlichkeit

Blutschande

§ 173

(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf *zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie* sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Verwandte *und Verschwägte* absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Anm.: Die kursiv gedruckten Stellen in den Absätzen 2 und 4 sind durch § 3 der VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849) gegenstandslos geworden.